

# **Gemeinde Krackow**

## **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“**

### **Begründung**

Anlage1	Baumfällantrag
Anlage 2	Wasserrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Krackow  
Der Bürgermeister  
über Amt Löcknitz-Penkun  
Chausseestraße 30  
17321 Löcknitz

Planverfasser:

Gudrun Trautmann  
Architektin für Stadtplanung

Planungsbüro Trautmann  
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 / 5824051  
Fax: 0395 / 36945948  
E-Mail: [info@planungsbüro-trautmann.de](mailto:info@planungsbüro-trautmann.de)

**INHALT**

1.	Rechtsgrundlage.....	5
2.	Einführung .....	5
2.1	Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes.....	5
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung .....	6
2.3	Planverfahren .....	6
3.	Ausgangssituation.....	7
3.1	Städtebauliche Einbindung .....	7
3.2	Bebauung und Nutzung .....	7
3.3	Erschließung.....	7
3.4	Natur und Umwelt.....	7
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	8
4.	Planungsbindungen .....	8
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	8
4.2	Landes- und Regionalplanung .....	8
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.....	8
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern) 8	
4.3	Flächennutzungsplan.....	9
5.	Planungskonzept .....	9
5.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	9
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan .....	9
6.	Planinhalt .....	9
6.1.	Nutzung der Baugrundstücke.....	9
6.1.1	Art der baulichen Nutzung .....	9
6.1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	9
6.1.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	9
6.2	Verkehrsflächen.....	10
6.3	Immissionsschutz .....	10
6.4	Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen .....	11
6.4.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	11
6.5	Kennzeichnungen .....	11
6.5.1	Altlasten.....	11
6.5.2	Kampfmittelgefahren.....	11
6.6	Hinweise .....	12
6.6.1	Bodendenkmale.....	12
6.6.2	Untere Verkehrsbehörde.....	12

6.6.3 Untere Wasserbehörde.....12

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“

## 1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 2006 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

## 2. Einführung

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ befindet sich im Osten von Krackow westlich der Bundesstraße B113. Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ hat eine Größe von 1,5 ha. Der Planbereich liegt westlich der Bundesstraße B113 und der Grambower Chaussee und nördlich der Penkuner Straße sowie östlich der Langen Straße. Im Norden grenzt der Friedhof an den Plangeltungsbereich an. Er umfasst die Flurstücke 47 (teilweise), 49, 51/1, 51/2, 61 und 62 (teilweise) der Flur 104 in der Gemarkung Krackow.

#### Er wird wie folgt umgrenzt:

- |            |   |
|------------|---|
| Im Norden: | durch ein Wohngrundstück (Lange Straße 18), den Friedhof und Ackerfläche (Flurstücke 45, 49 und 62),  |
| im Osten:  | durch die Bundesstraße B113, die Grambower Chaussee und ein Wohngrundstück (Grambower Chaussee 2) (Flurstücke 60, 66 und 67),   |
| im Süden:  | durch Wohnbebauung (Grambower Chaussee 2, Penkuner Straße 3 und 6), die Feuerwehr (Penkuner Straße 3a) und die Kindertagesstätte (Penkuner Straße 1) (Flurstücke 50, 54, 55, 57, 58 und 60) und |
| im Westen: | durch die Lange Straße, die Gaststätte (Lange Straße 16), Wohnbebauung (Lange Straße 18) und eine öffentliche Grünfläche (Flurstücke 27, 47, 48, 50 und 51/2).                                  |

## 2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ und seine 1. Änderung sind mit Ablauf des 19.10.2010 wirksam geworden. Er weist allgemeine Wohngebiete und Straßenverkehrsflächen aus.

Die Erschließung von der Langen Straße konnte nicht realisiert werden. Deshalb ist hierfür eine neue Lösung zu suchen. Es gibt Unstimmigkeiten zwischen der alten Katastergrundlage und der Realität. Die Grenzen wurden teilweise im Flurneuordnungsverfahren neu festgelegt. Die Gemeinde möchte die angrenzenden Flächen an der Grambower Chaussee umnutzen bzw. einer baulichen Nutzung zuführen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, damit dieser umgesetzt werden kann.

## 2.3 Planverfahren

Das Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ wurde nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgte nach § 13 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ wird ebenfalls im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Das Plangebiet hat eine Größe von 1,5 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von  $8.679 \text{ m}^2 \times 0,3 + 4.445 \text{ m}^2 \times 0,6 = 5.263 \text{ m}^2$  überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2652-302 Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz, Arten: Rotbauchunke, Fischotter, Kammmolch, Große Moosjungfer und Biber) ist vom Standort ca. 3 km entfernt. Der Abstand zum nächstgelegenen EU- Vogelschutzrichtlinie (DE 2651-471 „Randowtal“; Arten: Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe und Weißstorch) beträgt ca. 1,8 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes bestehen aus diesem Grunde nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 wird deutlich herausgestellt:

*„Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.“*

### Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 07.11.2019 wurde der Geltungsbereich verringert um den Teil des Flurstücks 62, der im Außenbereich liegt.

### Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 05.09.2019 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Landesplanung wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 17.12.2019 und 06.04.2020 mitgeteilt.

### **Änderung des Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss**

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... wurde der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans um das Flurstück 57 verringert und den südöstlichen Teil des Flurstücks 49 erweitert. Der Bebauungsplanentwurf wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

## **3. Ausgangssituation**

### **3.1 Städtebauliche Einbindung**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ befindet sich im Osten des Dorfes Krackow westlich der Bundesstraße B113 und der Grambower Chaussee und westlich der Langen Straße. Am Nordrand des Plangeltungsbereichs liegt der Friedhof.

### **3.2 Bebauung und Nutzung**

Im Planbereich befindet sich die ehemalige Verkaufsstelle des Dorfes (Grambower Chaussee 1), die derzeit ungenutzt ist, und Teile des Wohngrundstückes Lange Straße 18. Hier steht ein ehemaliges Stallgebäude welches ruinös ist.

Die Hauptnutzung war Gartenland. Der größte Teil davon ist inzwischen aufgelassen.

Im Süden des Plangeltungsbereichs liegt das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr des Dorfes, die Kindertagesstätte und die Gaststätte „Zur Linde“ an.

### **3.3 Erschließung**

Der Geltungsbereich wird von der Bundesstraße B113, der Grambower Chaussee und der Langen Straße erschlossen. An der Ortsdurchfahrtsgrenze besteht eine Zufahrt von der Bundesstraße zur ehemaligen Verkaufsstelle, über die der Lieferverkehr erfolgte. Im Norden des Plangebietes gibt es eine fußläufige Verbindung zwischen der Bundesstraße B113 und der Langen Straße, die südlich des Friedhofs verläuft.

Die technische Erschließung (Wasserver- und Abwasserentsorgung, Strom und Telefon) ist in der Grambower Chaussee und der Langen Straße vorhanden. In der Langen Straße gibt es auch einen Regenwasserkanal.

### **3.4 Natur und Umwelt**

Es gibt keine Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts im Plangeltungsbereich. Im Plangebiet gibt es eine Reihe von Gehölzen.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser.

### 3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstücke 47, 49, 51/1, und 62 liegen im Eigentum der Gemeinde Krackow. Das übrige Flurstück 61 befindet sich in Privateigentum.

## 4. Planungsbindungen

### 4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst bis auf das Flurstück 51/2, welches zur Erschließung von der Langen Straße aus vorgesehen war, den gesamten Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“. Da die Erschließung von der Langen Straße nicht mehr über das dafür vorgesehene Flurstück realisiert werden kann, muss das Bebauungsplangebiet über das Flurstück 49 an der Langen Straße erschlossen werden. Die geplante Erschließungslösung sieht auch eine Anbindung an die Grambower Chaussee vor. Die Bauflächen an der Grambower Chaussee werden zusätzlich in den Plangeltungsbereich einbezogen. Hier werden die neue Feuerwehr und ein Arztpraxis geplant.

### 4.2 Landes- und Regionalplanung

#### 4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Krackow keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Große Teile der Gemeinde sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Bei der Naturraumentwicklung sind das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnet. Das Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Storkow reicht nördlich der A11 als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung in das Gemeindegebiet.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.“ und 4.2 (2): „In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.“

#### 4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Die Gemeinde Krackow zählt zum ländlichen Raum.

Der größte Teil des Gemeindegebietes wurde als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Nach dem Programmsatz 4.1 (1) soll die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. *Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.* (3) In Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktion haben, ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. *Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen* (4).

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.12.2019 und 06.04.2020 wurde mitgeteilt, dass eine Verdichtung des Standortes aufgrund der Lage raumordnerisch nachvollziehbar ist.



### **4.3 Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Krackow hat keinen wirksamen Flächennutzungsplan, nur einen Teilflächenutzungsplan zur Steuerung der Windenergie. Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Flächenutzungsplanes wurde begonnen.

## **5. Planungskonzept**

### **5.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ soll die Erschließung für den Planbereich gelöst werden. Diese soll von der Langen Straße über die Flurstücke 49, 61 und 62 bis zur Grambower Chaussee geführt werden. Nach der Realisierung kann die Gemeinde dann Grundstücke für den Eigenheimbau anbieten. Die bauliche Nutzung an der Grambower Chaussee ist neu zu ordnen.

### **5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Da es keinen wirksamen Flächennutzungsplan gibt, wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dies ist erforderlich, um den Wohnbedarf decken zu können.

## **6. Planinhalt**

### **6.1. Nutzung der Baugrundstücke**

#### **6.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind in der wirksamen Satzung allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO festgesetzt. Dies bleibt unverändert.

An der Grambower Chaussee werden Mischgebiete neu festgesetzt. Hier wird die Umnutzung der ehemaligen Verkaufsstelle in eine Landarztpraxis und die Freiwillige Feuerwehr geplant.

#### **6.1.2 Maß der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind unterschiedliche Grundflächenzahlen und zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt worden. Die GRZ für das allgemeine Wohngebiet wurde gegenüber der wirksamen Satzung von 0,4 auf 0,3 verringert. Für die Mischgebiete wurden 0,6 festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse im allgemeinen Wohngebiet bleibt gegenüber dem wirksamen Bebauungsplan unverändert. Im Mischgebiet werden ebenfalls zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

#### **6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Im Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der wirksamen Satzung offene Bauweise festgesetzt.

Die Baugrenze regelt welcher Teil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude bebaut werden kann.

## 6.2 Verkehrsflächen

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ befindet sich mit der Nordostecke an der Bundesstraße B113. Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiter über die Grambower Chaussee, die an die Penkuner Straße anschließt, im Osten und die Lange Straße im Westen. Die vorhandene Zufahrt der ehemaligen Verkaufsstelle zur Bundesstraße B113 soll erhalten bleiben und als Ein- und Ausfahrt für die Feuerwehr dienen.

Von der Langen Straße aus wird eine öffentliche Mischverkehrsfläche (nach Abbruch des ehemaligen Stallgebäudes) in das Innere des Plangebiets gebaut, die dann in Richtung Osten an die Grambower Chaussee führt. Die räumliche Breite der geplanten Verkehrsfläche beträgt hier 7 m. Dabei ist eine Ausbaubreite von 4,0 m für die zu erwartende Verkehrsmenge ausreichend.

Nach Norden wurde eine Stichstraße als private Verkehrsfläche festgesetzt. Der am Ende der Mischverkehrsfläche vorgesehene zweiseitige Wendehammer entspricht nach RAS 06 dem Flächenbedarf für ein 3achsiges Müllfahrzeug bis 10 m Länge.

Die räumliche Breite der geplanten Verkehrsfläche beträgt 6,0 m. Dabei ist eine Ausbaubreite von 4,0 m für die zu erwartenden Verkehrsmengen ausreichend.

## 6.3 Immissionsschutz

Die DIN 18005, Teil 1 ist einzuhalten. Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 sind folgende Orientierungswerte bei allgemeinen Wohngebieten

tags 55 dB(A)

nachts 45 dB(A) [Verkehr] bzw. 40 dB(A) [gewerbliche Geräusche]

und bei Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 50 dB(A) bzw. 45 dB(A) festgelegt.

Im GeoPortal.MV werden für die Messstelle 0277, auf dem entsprechenden Straßenabschnitt der Bundesstraße B113, 2.098 Kfz-Verkehr/Tag und 560 Schwerverkehr/Tag angegeben. Das heißt, der Schwerverkehranteil liegt bei fast 27 %. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Nach DIN 18005 ergeben sich von der Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens in 20 m Abstand 58-59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, in 25 m 57 dB(A) tags und 47-48 dB(A) nachts und in 30 m Abstand 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. In einem schmalen Streifen werden die Orientierungswerte nachts im Mischgebiet nicht eingehalten, was Immissionsschutzmaßnahmen erfordert, falls hier Wohnungen errichtet werden.

Von der Mitte des nächstgelegenen Fahrstreifens in 50 m Abstand ergeben sich 53-54 dB(A) tags und 43-44 dB(A) nachts und in 70 m Abstand 51-52 dB(A) tags und 42 dB(A) nachts. In einem kleinen Bereich im allgemeinen Wohngebiet werden die Werte nicht eingehalten, was Immissionsschutzmaßnahmen erfordert. Diese sind im wirksamen Bebauungsplan festgesetzt.

## **6.4 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen**

Im wasserrechtlichen Fachbeitrag wird festgestellt:

*„Das Verschlechterungsverbot gemäß EEG-WRRL wird nicht berührt. Dem Zielerreichungsgebot wird entsprochen. Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes und hat keine Auswirkungen auf Überschwemmungsbereiche. Bestehende Wohnbebauung, öffentliche Sicherheit und Verkehr werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.“*

### **6.4.1 Vermeidungsmaßnahmen**

WBF1 Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Regenwasser ist vor Ableitung in das Regenwassernetz auf dem Grundstück zwischen zu speichern.

WBF2 Mit Folie unterlagerte Schotterflächen sind nutz in den durch die GRZ vorgegebenen Bereichen und Größenordnungen, also nur im Bereich der Baugrenze und im Rahmen der über die GRZ definierten Gebäudeüberbauung, zulässig.

## **6.5 Kennzeichnungen**

### **6.5.1 Altlasten**

Das Flurstück 49 wird als Altlastverdachtsfläche aufgrund der früheren Nutzung (ehemaliger Stallanlagen für Rinderhaltung) im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt.

*Konkrete Anhaltspunkte auf eine unmittelbare Gefährdung für die Schutzgüter, die die Einleitung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen würden, liegen uns derzeit nicht vor.“<sup>1</sup>*

### **6.5.2 Kampfmittelgefahren**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 hin: *„Nach den vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.*

*Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.*

*Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.*

*Sollten bei den Arbeiten Kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.*

*Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt dann die Information des Munitionsbergungsdienstes.“*

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 03.03.2020

## **6.6 Hinweise**

### **6.6.1 Bodendenkmale**

Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale. ...

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauer, Mauerreste, Holzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.199, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 201 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **6.6.2 Untere Verkehrsbehörde**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 hin: *„Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.*

*Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“*

### **6.6.3 Untere Wasserbehörde**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Stellungnahme vom 03.03.2020 hin:

- „2. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
- 3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, die zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wie nach § 49 (2) WHG dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- 4. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.“*

Krackow, .....

Der Bürgermeister

Siegel

